



Akademien der Wissenschaften Schweiz  
Académies suisses des sciences  
Accademia svizzera delle scienze  
Academias svizas da las ciencias  
Swiss Academies of Arts and Sciences

Bundesamt für Gesundheit  
Direktionsbereich Gesundheitspolitik  
Sekretariat  
3003 Bern

Basel, 7. April 2014

**Stellungnahme  
der Akademien der Wissenschaften Schweiz  
zum Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (GesBG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (GesBG) Stellung nehmen zu können; die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften tut dies im Namen der Akademien der Wissenschaften Schweiz. Drei Mitglieder des SAMW-Vorstandes haben einen schriftlichen Kommentar zu diesem Gesetzesentwurf verfasst; zusätzlich hat die SAMW die Stellungnahmen anderer Organisationen erhalten und zur Kenntnis genommen. Der SAMW-Vorstand hat den Gesetzesentwurf ausführlich diskutiert und die vorliegende Stellungnahme an seiner Sitzung vom 15. März 2014 verabschiedet.

**Grundsätzliche Bemerkungen**

Damit das Gesundheitswesen in der Schweiz weiterhin qualitative hochstehende Leistungen erbringen kann, braucht es nicht nur gut ausgebildete Ärzte und Ärztinnen, sondern auch ebensolche Pflegefachpersonen, Physio- und ErgotherapeutInnen, Hebammen und ErnährungsberaterInnen. Diese Berufsgruppen übernehmen wichtige und anspruchsvolle Aufgaben in der Behandlung und Betreuung von Patienten; dies ist mit ein Grund, weshalb die entsprechenden Ausbildungen mehrheitlich auf Fachhochschulebene angeboten werden. Mit der Ausarbeitung eines eigenen Gesetzes für diese Berufsgruppen anerkennt der Bund deren Bedeutung im Gesundheitssystem. Die SAMW teilt diese Einschätzung; sie unterstützt deshalb den vorliegenden Entwurf und beurteilt ihn grundsätzlich als positiv.

Insbesondere begrüßen wir

- die hohe Priorität, die der Patientensicherheit und der Versorgungsqualität eingeräumt wird,
- die Kongruenz mit dem Medizinalberufegesetz,
- die Definition der Abschlusskompetenzen,
- die Konkretisierung der Berufspflichten, sowie
- die Akkreditierung der Studiengänge.

Zusätzlich zu den vorgeschlagenen Regelungen schlagen wir die Aufnahme folgender weiterer Punkte ins GesBG vor:

- *Einsetzung einer Gesundheitsberufe-Kommission:* Diese hätte die Aufgabe, die berufsspezifischen Kompetenzen zu regeln sowie die Weiterbildungspflichten zu definieren und zu kontrollieren.
- *Konkretisierung der Weiterbildungspflicht:* Die Einhaltung der Berufspflichten soll auf Bundesebene geregelt werden. Wichtig ist dabei insbesondere eine *Konkretisierung der Pflicht zu lebenslangem Lernen*.
- *Berufsbezeichnungsschutz:* Um die Patienten vor Täuschung und Irreführung zu schützen, ist im Gesetz ein Berufsbezeichnungsschutz aufzunehmen. Dieser hat für alle Gesundheitsberufe unabhängig von der Stufe des Abschlusses zu gelten.
- *Masterstudiengänge:* Diese sollten analog zur Regelung anderer Berufsgruppen im Gesundheitsberufegesetz geregelt werden.

Bezüglich Registrierung würden wir auf keinen Fall kantonale Register befürworten. Entweder verzichtet man ganz oder führt ein eidgenössisches Register ein. Zu prüfen wäre allenfalls eine Beschränkung der Registrierung auf die Berufsausübungsbewilligungen. Hier scheint uns das grösste Bedürfnis zu liegen, unabhängig festzustellen, ob jemand berechtigt ist, den Beruf auszuüben oder nicht. Dagegen halten wir eine Registrierung sämtlicher Bachelor-Diplome nicht für zwingend.

## **Bemerkungen zu einzelnen Artikeln**

### *Art. 2 Gesundheitsberufe*

Zusätzlicher Absatz:

*Der Bundesrat kann weitere Gesundheitsberufe diesem Gesetz unterstellen.*

Dies betrifft insbesondere die Fachpersonen für medizinisch-technische Radiologie (MTA), die in der Romandie als FH-Beruf geführt werden.

### *Art. 3 Allgemeine Kompetenzen*

Im Erläuternden Bericht wird zu Recht mehrfach auf die Notwendigkeit einer guten interprofessionellen Zusammenarbeit und deren Verankerung in den allgemeinen Kompetenzen hingewiesen; im Art. 3 ist dieses Ziel noch ungenügend verankert.

Ergänzungsvorschlag:

*Bst. x: Sie sind fähig, durch eine optimale interprofessionelle Zusammenarbeit mit allen Angehörigen von Berufen des Gesundheitswesens ihre Massnahmen und die gesamte Versorgung wirksam und effizient zu gestalten.*

*Art. 16 Kantonale Aufsichtsbehörde*

Wie die Einhaltung der Berufspflichten überprüft werden soll, ist nicht auf Bundesebene geregelt. Dies ist unbefriedigend. Wir schlagen eine nationale Regelung vor.

Ergänzungsvorschlag:

*Art. 16 Abs. 3: Der Bundesrat legt die für die Einhaltung der Berufspflichten notwendigen Massnahmen fest.*

Wichtig ist dabei insbesondere eine *Konkretisierung der Pflicht zu lebenslangem Lernen*, die auf Bundesebene geregelt werden muss. Die zu diesem Zweck vom Bundesrat zu erlassende Verordnung muss eine konkrete Verpflichtung zur kontinuierlichen aktiven Teilnahme an anerkannten Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen enthalten.

Der Bundesrat stützt sich dabei auf Vorschläge der oben vorgeschlagenen *Gesundheitsberufe-Kommission*.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen



Prof. Peter Meier-Abt  
Präsident SAMW



Dr. Hermann Amstad  
Generalsekretär SAMW